

RS Lvwg 2014/12/5 LVwG- 2014/35/2831-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.12.2014

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FIVfLG Tir §73 litd

§33 Abs2 litc Z2

und Abs4

VwGVG §28

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

Mit Beschluss vom 26.03.2015, ZI Ra 2015/07/0011-3, hat der VwGH die gegen das Erkenntnis des LVwG Tirol vom 05.12.2014, ZI LVwG-2014/35/2831-2, erhobene außerordentliche Revision zurückgewiesen.

Rechtssatz

In mehreren Erkenntnissen des Landesagrarsenates wurde angesichts des oberwähnten Hauptteilungsplans vom 11.05.1942 das Vorliegen einer Hauptteilung im Sinn der §§ 49 ff TFLG 1935 jeweils mit näherer Begründung bejaht. Indem nun aber der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden gegen die genannten Entscheidungen des Landesagrarsenates jeweils mit der Begründung abgelehnt hat, dass diese Entscheidungen nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sind, hat er eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass auch die Erwägungen des Landesagrarsenates zur Frage des Vorliegens einer Hauptteilung im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 richtig sind. In mehreren Erkenntnissen des Landesagrarsenates wurde angesichts des oberwähnten Hauptteilungsplans vom 11.05.1942 das Vorliegen einer Hauptteilung im Sinn der Paragraphen 49, ff TFLG 1935 jeweils mit näherer Begründung bejaht. Indem nun aber der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden gegen die genannten Entscheidungen des Landesagrarsenates jeweils mit der Begründung abgelehnt hat, dass diese

Entscheidungen nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sind, hat er eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass auch die Erwägungen des Landesagarsenates zur Frage des Vorliegens einer Hauptteilung im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 richtig sind.

Im Hinblick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung teilt aber auch das Landesverwaltungsgericht die Auffassung, dass es sich bei der mit Hauptteilungsplan vom 11.05.1942, 330/42/Vi, erfolgten Hauptteilung der Y Gemeindewälder tatsächlich um eine ordnungsgemäße Hauptteilung im Sinne der flurverfassungsrechtlichen Bestimmungen gehandelt hat. Der vorliegende Sachverhalt deckt sich mit den vom Landesagarsenat entschiedenen Fällen bzw. weicht von diesen nur hinsichtlich solcher Umstände ab, die für die Beurteilung des Vorliegens einer Hauptteilung irrelevant sind. Damit steht aber auch hinsichtlich der oben genannten, in EZ *** GB Y Land vorgetragenen Grundstücke der Agrargemeinschaft Nachbarschaft X, die aus der Hauptteilung der Y Gemeindewälder laut Hauptteilungsplan vom 11.05.1942, 330/42/Vi., stammen bzw. aus der Teilung dieser vom genannten Hauptteilungsplan betroffenen Grundstücke entstanden sind, fest, dass es sich dabei um kein Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 handelt. Im Hinblick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung teilt aber auch das Landesverwaltungsgericht die Auffassung, dass es sich bei der mit Hauptteilungsplan vom 11.05.1942, 330/42/Vi, erfolgten Hauptteilung der Y Gemeindewälder tatsächlich um eine ordnungsgemäße Hauptteilung im Sinne der flurverfassungsrechtlichen Bestimmungen gehandelt hat. Der vorliegende Sachverhalt deckt sich mit den vom Landesagarsenat entschiedenen Fällen bzw. weicht von diesen nur hinsichtlich solcher Umstände ab, die für die Beurteilung des Vorliegens einer Hauptteilung irrelevant sind. Damit steht aber auch hinsichtlich der oben genannten, in EZ *** GB Y Land vorgetragenen Grundstücke der Agrargemeinschaft Nachbarschaft römisch zehn, die aus der Hauptteilung der Y Gemeindewälder laut Hauptteilungsplan vom 11.05.1942, 330/42/Vi., stammen bzw. aus der Teilung dieser vom genannten Hauptteilungsplan betroffenen Grundstücke entstanden sind, fest, dass es sich dabei um kein Gemeindegut im Sinn des Paragraph 33, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, TFLG 1996 handelt.

Schlagworte

Agrargemeinschaft, Gemeindegut, Feststellung, Eigentumsübertragung, vormaliges Gemeindееigentum, Kaufvertrag, Hauptteilung, Einzelteilung, Rechtsnachfolge, Zurückverweisung, vermögensrechtliche Auseinandersetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.35.2831.2

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at